



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2015/2016

A) Problem

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 28. März 2015 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern rückwirkend ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und ab 1. März 2016 um 2,3 v.H., mindestens aber um 75 € erhöht werden. Auszubildende erhalten anstelle der linearen Anhebungen ab 1. März 2015 und ab 1. März 2016 monatliche Beträge von jeweils 30 Euro.

Die Beamten und Beamtinnen, die Richter und Richterinnen in Bayern sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sind an dieser Entwicklung zu beteiligen.

B) Lösung

Das Tarifergebnis wird zeit- und inhaltsgleich auf die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen übertragen.

Im Einzelnen stellt sich die Anpassung wie folgt dar:

Lineare Anpassung rückwirkend ab 1. März 2015 2,1 v.H.

Lineare Anpassung ab 1. März 2016 2,3 v.H., mindestens 75 €

für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht. Anwärter und Anwärterinnen erhalten ab 1. März 2015 und ab 1. März 2016 jeweils einen monatlichen Betrag in Höhe von 30 Euro.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes erfassten Personenkreis.

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern auf Dauer von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2015 in Höhe von rd. 284,2 Mio. Euro, für das Jahr 2016 in Höhe von rd. 669,5 Mio. Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von rd. 732,6 Mio. Euro (jeweils gegenüber 2014).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2015/2016

§ 1 Änderung

des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „79 331,73“ durch die Zahl „80 718,65“ und die Zahl „94 195,28“ durch die Zahl „95 835,48“ ersetzt.
 2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „76,58“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „37,50“ durch die Zahl „38,29“ und die Zahl „22,50“ durch die Zahl „22,97“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „20,42“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 258,40“ durch die Zahl „3 326,83“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „4 542,49“ durch die Zahl „4 637,88“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „1 153,26“ durch die Zahl „1 183,26“ ersetzt.
 - dd) Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Grundbetrag, der Anwärtergrundbetrag, der Dienstanfängergrundbetrag und der Kinderzuschlag nach Abs. 2 sowie der Grenzbetrag und der Kindergrenzbetrag nach Abs. 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 teil. ²Der Anwärtergrenzbetrag nach Abs. 3 nimmt an entsprechenden Anpassungen des für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil.“
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
3. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,95“ durch die Zahl „2,1“ und die Worte „1. Januar 2014“ durch die Worte „1. März 2015“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5“ gestrichen.
 - cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Stellenzulagen,“.
 - dd) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 eingefügt:

„7. die Erschwerniszulagen,
8. die Richterzulage und“.
 - ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. März 2015 um jeweils 30 € erhöht.“
 4. Anlagen 3 bis 10 erhalten folgende Fassung:

Besoldungsordnung A**Anlage 3****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 951,00	1 996,38	2 041,80	2 087,21	2 132,61	2 178,02	2 223,42	2 268,83	2 314,22		
A 4	2 000,87	2 054,29	2 107,77	2 161,22	2 214,67	2 268,12	2 321,56	2 374,99	2 428,43		
A 5	2 031,03	2 084,24	2 137,40	2 190,60	2 243,76	2 296,94	2 350,14	2 403,32	2 456,50		
A 6	2 085,56	2 143,97	2 202,33	2 260,71	2 319,13	2 377,53	2 435,93	2 494,29	2 552,67		
A 7	2 165,00	2 238,48	2 311,97	2 385,43	2 458,92	2 532,41	2 584,85	2 637,33	2 689,82		
A 8	2 239,54	2 302,34	2 396,49	2 490,66	2 584,80	2 679,00	2 741,76	2 804,51	2 867,30	2 930,07	
A 9	2 360,89	2 422,65	2 523,15	2 623,62	2 724,14	2 824,63	2 893,70	2 962,81	3 031,88	3 100,97	
A 10	2 538,82	2 624,65	2 753,38	2 882,18	3 010,92	3 139,68	3 225,52	3 311,35	3 397,17	3 483,01	
A 11		2 916,64	3 048,56	3 180,48	3 312,43	3 444,38	3 532,31	3 620,28	3 708,25	3 796,21	3 884,14
A 12			3 289,10	3 446,37	3 603,69	3 760,98	3 865,85	3 970,69	4 075,56	4 180,43	4 285,29
A 13				3 856,64	4 026,51	4 196,34	4 309,58	4 422,82	4 536,07	4 649,30	4 762,55
A 14				4 098,18	4 318,44	4 538,69	4 685,54	4 832,39	4 979,21	5 126,06	5 272,91
A 15					4 742,39	4 984,56	5 178,31	5 372,02	5 565,76	5 759,51	5 953,23
A 16					5 231,02	5 511,07	5 735,16	5 959,23	6 183,28	6 407,34	6 631,40

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 914,89
B 3	7 321,97
B 4	7 748,37
B 5	8 237,58
B 6	8 699,52
B 7	9 148,91
B 8	9 617,25
B 9	10 198,80
B 10	12 004,68
B 11	12 470,13

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 259,30

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 286,97	5 502,77	5 826,46
W 3	6 258,05	6 473,84	6 743,59

Besoldungsordnung R
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 941,97	4 031,40	4 262,07	4 492,72	4 723,37	4 954,03	5 184,71	5 415,34	5 646,04	5 876,68	6 107,38
R 2			4 814,22	5 044,88	5 275,55	5 506,21	5 736,88	5 967,53	6 198,16	6 428,85	6 659,47
R 3	7 321,97										
R 4	7 748,37										
R 5	8 237,58										
R 6	8 699,52										
R 7	9 148,91										
R 8	9 617,25										
R 9	10 198,80										

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 290,45	3 403,71	3 516,93	3 630,16	3 743,43	3 856,64	3 969,86	4 083,10	4 196,34	4 309,58	4 422,82	4 536,07	4 649,30	4 762,55	
C 2 kw	3 297,51	3 477,99	3 658,46	3 838,93	4 019,39	4 199,84	4 380,32	4 560,76	4 741,23	4 921,69	5 102,11	5 282,59	5 463,04	5 643,55	5 824,00
C 3 kw	3 624,52	3 828,87	4 033,22	4 237,56	4 441,88	4 646,23	4 850,55	5 054,88	5 259,20	5 463,56	5 667,88	5 872,21	6 076,54	6 280,87	6 485,21
C 4 kw	4 586,52	4 791,91	4 997,34	5 202,73	5 408,16	5 613,56	5 818,95	6 024,33	6 229,76	6 435,16	6 640,56	6 845,96	7 051,38	7 256,77	7 462,18

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		212,63
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		334,80
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	85,35
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	19,62
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	128,38
	A 6 bis A 9	171,16
	A 10 und höher	213,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	71,07
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	142,15
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		142,15
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	205,43
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	164,33
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		85,35
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	42,80
	3, 4, 6	272,89
A 10	1, Spiegelstrich 1	57,05
	Spiegelstrich 2	114,11
	2	42,80
A 11	2, Spiegelstrich 1	57,05
	Spiegelstrich 2	114,11
A 12	1	57,05
	2	232,65
A 13	1, 3, 7, 12	190,13
	2, 9	277,31
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	190,13
		245,51
	10	232,65
A 14	1, 2	190,13
A 15	1, 3, 4, 5	190,13
	2	158,50
A 16	1, 7	212,63
	3, Spiegelstrich 1	158,50
	Spiegelstrich 2	126,77
	4	253,47
R 1	1, 3	210,20
	2	105,11
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	210,20
R 3	5, 10	210,20
A 13 kw	2	169,72
	3	190,13
A 14 kw	2	221,79

Anlage 5

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	120,18	228,08
übrige Besoldungsgruppen	126,18	234,08
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,90 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 334,43 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,22 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,10 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,88 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,66 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 111,65 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 118,53 € |

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 104,41
Nr. 2	bis zu 78,30
Nr. 5	bis zu 39,16
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8, B 9, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	39,16

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	209,86
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	234,91
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,93	
A 5 bis A 8	14,10	
A 9 bis A 12	19,36	
A 13 bis A 16	26,69	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	18,01
	ab A 12	22,33
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	18,01
	ab A 13	26,47
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	18,01
	ab A 13	30,95

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	939,33
A 5 bis A 8	1 059,93
A 9 bis A 11	1 113,85
A 12	1 253,44
A 13	1 285,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 320,08

§ 2
Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „80 718,65“ durch die Zahl „82 549,65“ und die Zahl „95 835,48“ durch die Zahl „98 000,83“ ersetzt.
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „76,58“ durch die Zahl „78,34“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „38,29“ durch die Zahl „39,17“ und die Zahl „22,97“ durch die Zahl „23,50“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Zahl „20,42“ durch die Zahl „20,89“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 326,83“ durch die Zahl „3 403,35“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „4 637,88“ durch die Zahl „4 744,55“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Zahl „1 183,26“ durch die Zahl „1 213,26“ ersetzt.

3. Art. 110 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,1“ durch die Zahl „2,3“ und die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Grundgehaltssätze nach Satz 1 Nr. 1 werden mindestens um 75 € erhöht.“

b) In Abs. 2 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

4. Anlagen 3 bis 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 026,00	2 071,38	2 116,80	2 162,21	2 207,61	2 253,02	2 298,42	2 343,83	2 389,22		
A 4	2 075,87	2 129,29	2 182,77	2 236,22	2 289,67	2 343,12	2 396,56	2 449,99	2 503,43		
A 5	2 106,03	2 159,24	2 212,40	2 265,60	2 318,76	2 371,94	2 425,14	2 478,32	2 531,50		
A 6	2 160,56	2 218,97	2 277,33	2 335,71	2 394,13	2 452,53	2 510,93	2 569,29	2 627,67		
A 7	2 240,00	2 313,48	2 386,97	2 460,43	2 533,92	2 607,41	2 659,85	2 712,33	2 764,82		
A 8	2 314,54	2 377,34	2 471,49	2 565,66	2 659,80	2 754,00	2 816,76	2 879,51	2 942,30	3 005,07	
A 9	2 435,89	2 497,65	2 598,15	2 698,62	2 799,14	2 899,63	2 968,70	3 037,81	3 106,88	3 175,97	
A 10	2 613,82	2 699,65	2 828,38	2 957,18	3 085,92	3 214,68	3 300,52	3 387,51	3 475,30	3 563,12	
A 11		2 991,64	3 123,56	3 255,48	3 388,62	3 523,60	3 613,55	3 703,55	3 793,54	3 883,52	3 973,48
A 12			3 364,75	3 525,64	3 686,57	3 847,48	3 954,76	4 062,02	4 169,30	4 276,58	4 383,85
A 13				3 945,34	4 119,12	4 292,86	4 408,70	4 524,54	4 640,40	4 756,23	4 872,09
A 14				4 192,44	4 417,76	4 643,08	4 793,31	4 943,53	5 093,73	5 243,96	5 394,19
A 15					4 851,46	5 099,20	5 297,41	5 495,58	5 693,77	5 891,98	6 090,15
A 16					5 351,33	5 637,82	5 867,07	6 096,29	6 325,50	6 554,71	6 783,92

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	7 073,93
B 3	7 490,38
B 4	7 926,58
B 5	8 427,04
B 6	8 899,61
B 7	9 359,33
B 8	9 838,45
B 9	10 433,37
B 10	12 280,79
B 11	12 756,94

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 357,26

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 408,57	5 629,33	5 960,47
W 3	6 401,99	6 622,74	6 898,69

Besoldungsordnung R
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	4 032,64	4 124,12	4 360,10	4 596,05	4 832,01	5 067,97	5 303,96	5 539,89	5 775,90	6 011,84	6 247,85
R 2			4 924,95	5 160,91	5 396,89	5 632,85	5 868,83	6 104,78	6 340,72	6 576,71	6 812,64
R 3	7 490,38										
R 4	7 926,58										
R 5	8 427,04										
R 6	8 899,61										
R 7	9 359,33										
R 8	9 838,45										
R 9	10 433,37										

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 366,13	3 482,00	3 597,82	3 713,65	3 829,53	3 945,34	4 061,17	4 177,01	4 292,86	4 408,70	4 524,54	4 640,40	4 756,23	4 872,09	
C 2 kw	3 373,35	3 557,98	3 742,60	3 927,23	4 111,84	4 296,44	4 481,07	4 665,66	4 850,28	5 034,89	5 219,46	5 404,09	5 588,69	5 773,35	5 957,95
C 3 kw	3 707,88	3 916,93	4 125,98	4 335,02	4 544,04	4 753,09	4 962,11	5 171,14	5 380,16	5 589,22	5 798,24	6 007,27	6 216,30	6 425,33	6 634,37
C 4 kw	4 692,01	4 902,12	5 112,28	5 322,39	5 532,55	5 742,67	5 952,79	6 162,89	6 373,04	6 583,17	6 793,29	7 003,42	7 213,56	7 423,68	7 633,81

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		217,52
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		342,50
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	87,31
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	20,07
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	131,33
	A 6 bis A 9	175,10
	A 10 und höher	218,87
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	72,70
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	145,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		145,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	210,15
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	168,11
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		87,31
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	43,78
	3, 4, 6	279,17
A 10	1, Spiegelstrich 1	58,36
	Spiegelstrich 2	116,73
	2	43,78
A 11	2, Spiegelstrich 1	58,36
	Spiegelstrich 2	116,73
A 12	1	58,36
	2	238,00
A 13	1, 3, 7, 12	194,50
	2, 9	283,69
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	194,50
	10	251,16
	10	238,00
A 14	1, 2	194,50
A 15	1, 3, 4, 5	194,50
	2	162,15
A 16	1, 7	217,52
	3, Spiegelstrich 1	162,15
	Spiegelstrich 2	129,69
	4	259,30
R 1	1, 3	215,03
	2	107,53
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	215,03
R 3	5, 10	215,03
A 13 kw	2	173,62
	3	194,50
A 14 kw	2	226,89

Anlage 5

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	122,94	233,32
übrige Besoldungsgruppen	129,08	239,46
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,38 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,12 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,34 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,70 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,36 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 114,22 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 121,26 € |

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag
		2 059,75	2 059,76	2 321,26	2 618,38	2 955,94	3 339,58	3 785,43	4 291,99	4 867,58	5 521,55	6 264,60	7 108,90	8 068,18	9 158,15		
Zonenstufe		2 321,25	2 618,37	2 955,93	3 339,57	3 785,42	4 291,98	4 867,57	5 521,54	6 264,59	7 108,89	8 068,17	9 158,14	10 396,58			
1	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														1	s. Ver- weisung	
2															2		
3															3		
4															4		
5															5		
6															6		
7															7		
8															8		
9															9		
10															10		
11															11		
12															12		
13															13		
14															14		
15															15		
16															16		
17															17		
18															18		
19															19		
20															20		

Anlage 7

Stellenzulagen
 (Monatsbeträge)

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 106,81
Nr. 2	bis zu 80,10
Nr. 5	bis zu 40,06
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8, B 9, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	40,06

Anlage 8

Sonstige Zulagen
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	214,69
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	240,31
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	12,20	
A 5 bis A 8	14,42	
A 9 bis A 12	19,81	
A 13 bis A 16	27,30	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	18,42
	ab A 12	22,84
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	18,42
	ab A 13	27,08
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	18,42
	ab A 13	31,66

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	969,33
A 5 bis A 8	1 089,93
A 9 bis A 11	1 143,85
A 12	1 283,44
A 13	1 315,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 350,08

§ 3
Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch § 2 dieses Gesetzes, werden die Zahl „82 549,65“ durch die Zahl „82 857,13“ und die Zahl „98 000,83“ durch die Zahl „98 364,47“ ersetzt.

§ 4
Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,29“ durch die Zahl „3,36“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,83“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,63“ durch die Zahl „0,64“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,20“ durch die Zahl „2,25“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,64“ durch die Zahl „1,67“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,10“ durch die Zahl „1,12“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,43“ durch die Zahl „1,46“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,98“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,77“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,83“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,64“ durch die Zahl „1,67“ und die Zahl „0,82“ durch die Zahl „0,84“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „Januar 2014“ durch die Worte „März 2015“ und die Zahl „2,9“ durch die Zahl „2,05“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „55,97“ durch die Zahl „57,15“ ersetzt.

§ 5
Weitere Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,36“ durch die Zahl „3,44“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,87“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,64“ durch die Zahl „0,65“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,25“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,71“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,12“ durch die Zahl „1,15“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,46“ durch die Zahl „1,49“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,02“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,87“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,71“ und die Zahl „0,84“ durch die Zahl „0,86“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ und die Zahl „2,05“ durch die Zahl „2,25“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „57,15“ durch die Zahl „58,46“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZuIV) vom

16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „46,02“ durch die Zahl „46,99“ ersetzt.
2. Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	52,20	67,87	78,30
mindestens 15 Unterrichtsstunden	39,16	52,20	57,42
mehr als 10 Unterrichtsstunden	26,10	33,93	39,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 78,30 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	52,20
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	52,20
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	78,30
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	52,20
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	52,20
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	52,20
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	78,30
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	78,30
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	78,30
4.5	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	78,30
4.6	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	78,30
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	52,20/78,30 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	52,20/78,30 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 78,30 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 52,20 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
§ 6		104,41
§ 7	A 6 bis A 8	17,41
	A 9 bis A 13	39,16

Anlage 4

Erschwerniszulagen

(Beträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
		je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1	3,25
	Nr. 2	0,65
	für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BayBesG	0,79
	Nr. 3	2,61
		monatlich
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	62,65
	Nr. 2 Buchst. a	46,99
	Nr. 2 Buchst. b	36,54
§ 13 Abs. 1		15,66
§ 13 Abs. 2		46,99
§ 13 Abs. 3		62,65
§ 14 Satz 1	Nr. 1	255,25
	Nrn. 2, 3	156,61
§ 14 Satz 2		156,61
§ 15 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1 mit Zusatzqualifikation	368,03
	Nr. 1 ohne Zusatzqualifikation	323,66
	Nr. 2 mit Zusatzqualifikation	330,45
	Nr. 2 ohne Zusatzqualifikation	286,07
§ 15 Abs. 2		46,99
§ 16 Abs. 1		39,16
§ 16 Abs. 2		15,66
		je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m.	Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	2,82
	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	
	bis zu 5 Metern Tauchtiefe	11,69
	mehr als 5 Metern Tauchtiefe	14,18
	mehr als 10 Metern Tauchtiefe	17,62
	mehr als 15 Metern bis zu 20 Metern Tauchtiefe	22,70
	je 5 Metern weitere Tauchtiefe	4,53
§ 18 Abs. 1	je Einsatz	26,10
	monatlicher Höchstbetrag	391,45
§ 18 Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	261,02
§ 18 Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	835,25
§ 18 Abs. 4	je Einsatz	15,66
	monatlicher Höchstbetrag	234,93

§ 7
Weitere Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „46,99“ durch die Zahl „48,07“ ersetzt.
2. Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	53,40	69,43	80,10
mindestens 15 Unterrichtsstunden	40,06	53,40	58,74
mehr als 10 Unterrichtsstunden	26,70	34,71	40,06
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 80,10 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	53,40
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	53,40
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	80,10
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	53,40
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	53,40
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	53,40
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	80,10
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	80,10
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	80,10
4.5	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	80,10
4.6	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	80,10
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	53,40/80,10 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	53,40/80,10 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 80,10 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 53,40 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luffahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
§ 6		106,81
§ 7	A 6 bis A 8	17,81
	A 9 bis A 13	40,06

Anlage 4

Erschwerniszulagen

(Beträge in Euro)

Rechtsgrundlage		
		je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1	3,32
	Nr. 2	0,66
	für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BayBesG	0,81
	Nr. 3	2,67
		monatlich
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	64,09
	Nr. 2 Buchst. a	48,07
	Nr. 2 Buchst. b	37,38
§ 13 Abs. 1		16,02
§ 13 Abs. 2		48,07
§ 13 Abs. 3		64,09
§ 14 Satz 1	Nr. 1	261,12
	Nrn. 2, 3	160,21
§ 14 Satz 2		160,21
§ 15 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1 mit Zusatzqualifikation	376,49
	Nr. 1 ohne Zusatzqualifikation	331,10
	Nr. 2 mit Zusatzqualifikation	338,05
	Nr. 2 ohne Zusatzqualifikation	292,65
§ 15 Abs. 2		48,07
§ 16 Abs. 1		40,06
§ 16 Abs. 2		16,02
		je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m.	Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	2,88
	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	
	bis zu 5 Metern Tauchtiefe	11,96
	mehr als 5 Metern Tauchtiefe	14,51
	mehr als 10 Metern Tauchtiefe	18,03
	mehr als 15 Metern bis zu 20 Metern Tauchtiefe	23,22
	je 5 Metern weitere Tauchtiefe	4,63
§ 18 Abs. 1	je Einsatz	26,70
	monatlicher Höchstbetrag	400,45
§ 18 Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	267,02
§ 18 Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	854,46
§ 18 Abs. 4	je Einsatz	16,02
	monatlicher Höchstbetrag	240,33

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
 2. § 2 Nr. 1 am 1. Januar 2016,
 3. § 2 Nrn. 2 bis 4, §§ 5 und 7 am 1. März 2016 und
 4. § 3 am 1. Januar 2017
- in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) angepasst.

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das ab 1. März 2015 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,1 v.H. sowie ab 1. März 2016 eine weitere lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,3 v.H., mindestens um 75 Euro beinhaltet. Auszubildende erhalten ab 1. März 2015 und ab 1. März 2016 jeweils einen Festbetrag von 30 €. Dieses Tarifergebnis wird zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09, über die Amtsmessenhaftigkeit der Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz entschieden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird – bei Anwendung der dort festgelegten allgemeinen Grundsätze auch auf die übrigen Besoldungsordnungen – die amtsangemessene Alimentation der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen gewährleistet. Insbesondere die Grenzen des 1. Parameters (Besoldungsentwicklung im Vergleich zu den Tarifergebnissen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst) und des 4. Parameters (systeminterner Besoldungsvergleich) werden mit der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf alle Besoldungsgruppen gewahrt. Auch die übrigen Parameter, die eine Unteralimentation indizieren würden, sind nicht erfüllt. Sonstige Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, liegen nicht vor.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 BayBesG bzw. nach Art. 4 Bay-BeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

(Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nr. 1:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2015 berücksichtigt die Anpassungen zum 1. März 2015.

Zu Nr. 2:

Die Ballungsraumzulage ist als freiwillige Fürsorgeleistung des Staates konzipiert und daher von Anfang an systematisch als Festbetrag bestimmt. Daran soll im Grundsatz festgehalten werden. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass der Ausgangsbetrag durch die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen im Verdichtungsraum München in seiner Wirkung über die Jahre nachgelassen hat. Um dem für die Zukunft zu begegnen, sollen mit und ab diesem Anpassungsgesetz auch die Grundbeträge – wie bisher schon die Grenzbeträge – für die Ballungsraumzulage an den linearen Anpassungen teilhaben. Die Neufassung des Absatzes 4 stellt dies sicher und ist gleichzeitig ein Signal für künftige Anpassungsmaßnahmen.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a):

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. März 2015 um. Erfasst werden die Bezügebestandteile, die zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 erhöht worden sind.

Im gesetzlichen Katalog der anpassungsfähigen Bezüge nicht ausdrücklich genannt sind die Funktionsleistungsbezüge für Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung W. Sie nehmen nach Art. 72 Abs. 3 BayBesG automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 BayBesG erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Erhöht werden außerdem wie bisher die Amtszulagen sowie die das Grundgehalt ergänzende Strukturzulage. Einbezogen sind damit auch die Zulagen für besondere Berufsgruppen, da sie den Amtszulagen nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG weitgehend gleichgestellt sind.

Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, waren bisher in Anknüpfung an den im Zeitpunkt der Föderalismusreform bundeseinheitlich geltenden Grundsatz nicht dynamisch. Dieses Festhalten an den bundesrechtlich geprägten Strukturen war seit Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf den Freistaat Bayern Gegenstand von Verbandskritik. Ihr soll im Hinblick auf den in Art. 16 BayBesG enthaltenen Anpassungsgrundsatz, die Besoldung insgesamt anzupassen, Rechnung getragen werden (vgl. hierzu auch Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09, RN 93).

Damit stellt Bayern als erstes Land bundesweit die Anpassungsfähigkeit von Stellenzulagen, wie sie bis 1998 weitgehend gegolten hat, wieder her.

Wegen des gegebenen engen Sachzusammenhangs zwischen Stellenzulagen für besondere Funktionen und Erschwerniszulagen für besondere Belastungen in diesen Funktionen sind gleichzeitig auch alle in Art. 55 BayBesG angesprochenen Erschwerniszulagen anzupassen.

Der Familienzuschlag wird in die Anpassung ebenfalls einbezogen. Dies gilt auch für die bisher von Anpassungsmaßnahmen ausgenommenen besonderen Erhöhungsbeträge für untere Besoldungsgruppen (A 3 bis A 5). Durch die Teilnahme der Erhöhungsbeträge an den Anpassungsmaßnahmen wird ein familienpolitisches Signal gesetzt und einer Forderung der Gewerkschaften aus der Evaluation des Neuen Dienstrechts in Bayern Rechnung getragen.

Erhöht werden auch die bayernspezifischen Grundgehaltsspannen zur Auslandsbesoldung.

Die Mehrarbeitsvergütung wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt.

Zu Buchst. b):

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 30 Euro folgt zeit- und inhaltsgleich dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 2,52 v.H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und trägt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei.

Zu Nr. 4:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes. Bei der Erhöhung der Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Anlage 4 werden die Änderungen der Tabelle durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511) berück-

sichtigt. Aufgrund der Dynamisierung der Stellenzulagen werden auch die Anlagen 7 und 8 angepasst.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nr. 1:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2016 berücksichtigt die lineare Anpassung zum 1. März 2016.

Zu Nr. 2:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. März 2016 ist eine weitere Anpassung der Beträge und der Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich. (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2).

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift setzt den zweiten Anpassungsschritt um. Danach werden die vom ersten Anpassungsschritt erfassten Besoldungsbestandteile zum 1. März 2016 um weitere 2,3 v.H., das Grundgehalt dabei mindestens jedoch um 75 € erhöht. Der Mindestbetrag wirkt sich bei einem Grundgehalt von bis zu rd. 3 300 Euro aus (Besoldungsgruppen bis A 9 sowie einzelne Stufen der Besoldungsgruppen A 10 und A 11). In diesen Fällen kommt es zu einer prozentualen Erhöhung, die 2,3 v. H. übersteigt. Die individuelle prozentuale Erhöhung ist dabei umso höher je geringer das bisherige Grundgehalt ist. Durchschnittlich werden die einbezogenen Grundgehaltssätze um 2,76 v.H. erhöht. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. März 2015 erhöhten Beträge.

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 30 Euro entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 2,46 v.H. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3.

Zu Nr. 4:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 3, die entsprechend gilt.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes):

Der für das Jahr 2016 festgesetzte Besoldungsdurchschnitt wird unter Berücksichtigung des verbleibenden Überhangs aus der unterjährigen linearen Besoldungsanpassung zum 1. März 2016 für das Jahr 2017 angepasst.

**Zu § 4
(Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes):**

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 110 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge.

Zu Nr. 1 bis 3

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 4

Buchst. a) und b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Art. 110 BayBesG.

Buchst. c)

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um die durchschnittliche Erhöhung der ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich der nicht dynamisierbaren Bestandteile; die Festbeträge erhöhen sich aus diesem Grund pauschal um 2,05 v.H.

Buchst. d)

Abs. 4 führt die Übergangsregelungen für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) auf 55,97 € festgesetzt, die nun um die Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zu erhöhen sind. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Grundgehalts.

**Zu § 5
(Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes):**

Zu Nr. 1 bis 3:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. März 2016 wird eine Anpassung der mit § 4 Nr. 1 bis 3 zum 1. März 2015 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 2 um weitere 2,3 v.H. erforderlich.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Anpassung von Art. 118 Abs. 1 an die Änderungen des Art. 110 BayBesG zum 1. März 2016.

Zu Buchst. b)

Die Verweisung erstreckt sich auf den kompletten Abs. 1 des Art. 110 BayBesG um die Mindestanpassung der Grundgehaltssätze um 75 Euro zum 1. März 2016 mit Blick auf die früheren Besoldungsgruppen A 1 und A 2 einzubeziehen. Im Übrigen verbleibt es bei der Maßgeblichkeit der Anpassung der Grundgehaltssätze.

Zu Buchst. c)

Erhöhung der Versorgungsbezüge in festen Beträgen um 2,25 v.H.

Zu Buchst. d)

Die Verminderung des Grundgehalts nach Art. 118 Abs. 4 beträgt ab 1. März 2016 58,46 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 4 Nr. 4 Buchst. d) verwiesen.

**Zu § 6
(Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung):**

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3.

**Zu § 7
(Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung):**

Vgl. Begründung zu § 2 Nr. 3.

**Zu § 8
(Inkrafttreten):**

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für die Anpassungen des Besoldungsdurchschnitts 2015 und 2016, die aufgrund der unterjährigen Erhöhungen erforderlich sind, sowie den zweiten Schritt der Anpassung 2016 und die Korrektur des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2017.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der BBB fordert eine Ausweitung der Bezugsberechtigten für die Ballungsraumzulage, insbesondere sei allen Anwärterinnen und Anwärtern die volle Ballungsraumzulage zu bezahlen. Schließlich sollte die sogenannte Gebietskulisse überarbeitet werden. Dafür biete sich insbesondere eine Anbindung an die Mietstufen des Wohngeldrechts an. Die – überwiegend positiven – Auswirkungen auf die Gebietskulisse im Zuge der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) im Jahr 2013 seien nicht ausreichend.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Dynamisierung der Ballungsraumzulage werden auch die Anwärterinnen und Anwärter begünstigt. Eine Anhebung des Anwärtergrundbetrags von 37,50 Euro auf den Grundbetrag von 75 Euro ist hingegen nicht angezeigt. Sie würde die Relation zwischen dem „Anwärtergehalt“ und der Fürsorgeleistung unverhältnismäßig verschieben.

Eine Überarbeitung der Gebietskulisse ist ebenfalls nicht veranlasst. Seit 1. September 2013 wird bei der Gebietskulisse auf den Verdichtungsraum München abgestellt, was zu einer Ausweitung des Berechtigtenkreises für den Bezug der Ballungsraumzulage geführt hat. Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Die Abgrenzungskriterien umfassen Einwohner- und Beschäftigtendichte sowie Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Der in Anhang 2 der Anlage zum LEP festgelegte „Verdichtungsraum München“ definiert den Münchener Ballungsraum anhand der oben genannten Faktoren statistisch zuverlässig und rein objektiv und ermöglicht so eine klare Abgrenzung und trennscharfe Zuordnung jeder einzelnen Gemeinde zur Gebietskulisse. Dem LEP liegen eingehende und differenzierte Untersuchungen des Stadt- und Umlandbereichs und der Siedlungsschwerpunkte zugrunde. Die gleichzeitige Anknüpfung an die Einwohner-/Beschäftigtendichte und die Anteile bzw. die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Vergleich zum Landesdurchschnitt zur Bestimmung des Verdichtungsraums liefern einen eindeutigen Anhaltspunkt für die gestiegenen Lebenshaltungskosten in einer Gemeinde, für die

die Ballungsraumzulage einen gewissen Ausgleich schaffen soll, denn starkes Wachstum führt wegen der damit einhergehenden gesteigerten Nachfrage zwangsläufig zu Preissteigerungen in allen Lebensbereichen. Dass die Bestimmung der Gebietskulisse durch das LEP sachgerecht ist und vom weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers gedeckt ist, wurde auch durch die Rechtsprechung bestätigt (vgl. Urteil des VG München vom 24. April 2007, Az.: M 5 K 06.590).

Im Rahmen der Vorarbeiten für das Neue Dienstrecht in Bayern wurden unter anderem hierzu die unterschiedlichsten Modelle (die ein Anknüpfen an andere Faktoren vorsahen) entworfen und umfangreiche Berechnungen angestellt. Erörtert wurde in diesem Zusammenhang auch die Änderung der Gebietskulisse. Zudem wurden die jeweiligen Vor- und Nachteile der Modelle gegenüber gestellt. Im Rahmen dieser Überprüfung hat sich jedoch gezeigt, dass mögliche Alternativen zu Folgeproblemen führen würden, die in der Gesamtabwägung ein Festhalten an der bisherigen Regelung zwingend erscheinen ließen.

Eine Anbindung an die Mietstufen würde zur Wiederbelebung eines alten Modells (Grundlage der Ballungsraumzulage vor Abgrenzung nach LEP Bayern bis 1. Juli 2001) führen, von dem man 2001 bewusst Abstand genommen hatte. Der bis dahin maßgebende Gebietszuschnitt, der sich an den Mietstufen 5 und 6 nach der Wohngeldverordnung des Bundes orientierte, hatte sich als problematisch und fragwürdig erwiesen. Durch die bundesweite Einteilung in nur sechs Stufen fällt eine Gemeinde ab einem gewissen Mietpreisniveau in Stufe 6, was aber noch keinerlei Aussage über die Ausgleichsbedürftigkeit von überdurchschnittlich erhöhten Lebenshaltungskosten trifft; weitere Differenzierungsmöglichkeiten bestehen nicht mehr. Bereits ein Abstellen auf Stufe 5 und 6 führt daher zu einer weiträumigen Ausdehnung der Gebietskulisse in den Münchener Süden/südliches Oberbayern bis an die Alpen (z.B. Garmisch-Partenkirchen, Murnau am Staffelsee, Miesbach, Bad Aibling, Rosenheim). Dies ist finanziell nicht darstellbar.

Der in Anlage 2 zum LEP definierte „Verdichtungsraum München“ liefert eine normative Begriffsbestimmung des Umlandbereichs als geschlossene homogene Einheit anhand objektiv überprüfbarer, klar abgrenzbarer Kriterien.